

29/SN-42/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4550

Bregenz, am 15.9.1987

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und SozialesStubenring 1  
1010 Wien

42. GE 9 87	
Datum:	20. SEP. 1987
Verteilt:	20. SEP. 1987
Müllerhammer L. Tajek	

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (44. Novelle zum ASVG);  
Entwurf, StellungnahmeBezug: Schreiben vom 15. Juli 1987, Zl. 20.044/3-1/87

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG), wird Stellung genommen wie folgt:

Angesichts der für die Sanierung des Bundes-Budgets erforderlichen Maßnahmen wird für die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Einsparungsvorschläge Verständnis aufgebracht. Es erscheint derzeit allerdings problematisch, auch Leistungsverbesserungen - die zwar wünschenswert sind - vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Einführung einer begünstigten Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes durch Art. I Z. 7 des Entwurfes (§ 18a ASVG), deren Mittel aus dem ohnedies übermäßig belasteten Familienausgleichsfonds gedeckt werden sollen. Derartige Bedenken bestehen auch gegen die Sonderregelungen in der Krankenversicherung für Zeitsoldaten durch Art. I Z. 3 und Art. II Z. 4 und 7, gegen eine Herabsetzung des Krankenversicherungsbeitrages der Pensionisten durch Art. I Z. 21 und die Erweiterung des Leistungskataloges der Krankenversicherung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft im Art. II Z. 2 lit. a und Z. 10.

Ein weiterer Einwand wird gegen die im Art. I Z. 22 (§ 76 Abs. 2 ASVG) vorgesehene Bestimmung, wonach für Selbstversicherte, die Anspruch auf Sozialhilfe für den Ersatz der Versicherungsbeiträge haben, die bisher gewährte Ermäßigung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, erhoben. Diese Änderung geht ausschließlich zu Lasten der Sozialhilfeträger bzw. der Budgets der Länder und Gemeinden.

Schließlich werden die im Art. I Z. 9 lit. a und d und im Art. V Z. 1 vorgesehenen Änderungen, die weitere unnötige Kompetenzübertragungen von den Selbstverwaltungsträgern auf den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorsehen und damit zwangsläufig zu einer weiteren Zentralisierung des Sozialversicherungswesens führen, abgelehnt. Es liegt auf der Hand, daß dieses Vorhaben weitere Kostensteigerungen an Stelle von Einsparungen nach sich zieht.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Lins, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.